

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich abweichenden Konditionen bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Wir erkennen sie auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Sollten die Geschäftsbedingungen eines Kunden eine gleichartige Klausel enthalten, gilt das Geschäft spätestens mit der Annahme unserer Ware durch den Kunden durch unsere Vertragsbedingungen zustande gekommen.

Unsere Bedingungen gelten auch für alle Bestellungen, die der Besteller in Zukunft erteilt, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem Einzelfall auf sie Bezug nehmen.

Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen eines gesonderten Abweichungsvertrages mit dem Kunden in Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarungen über Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind unwirksam. Dieses gilt auch für Abänderungen des vereinbarten Formzwanges.

1. Angebot und Vertragsabschluss:

1.1. Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Auftragsangebotes des Bestellers. Der Besteller bleibt an das von ihm erteilte Auftragsangebot 8 Tage gebunden. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande.

1.2. Enthält die Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen bei Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung bei dem Besteller nicht nachzuweisen, so gilt die Auftragsbestätigung 4 Tage nach Abgang bei uns als zugegangen.

1.3. Durch Vertreter vermittelte Geschäfte sowie mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Umfang der Leistungspflicht:

2.1. Für Inhalt und Umfang der Lieferung bzw. Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2. Bindende Zusicherungen über Standzeiten von Bohrkronen, Sägeblättern und anderen Werkzeugen können wir nicht geben, da diese in erster Linie von dem zu bearbeitenden Material abhängig sind. Erklärungen über Standzeiten sind daher stetes unverbindlich und bedingen keine Rechte des Bestellers.

2.3. Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderleistungen bis zu 10% der abgeschlossenen Menge berechtigt. Dem Besteller übergebene Proben gelten als Durchschnittsmuster.

2.4. Wir behalten uns vor, die Lieferung in einer von der Auftragsbestätigung abweichenden Form, Ausführung oder Farbe zu erbringen, soweit dadurch die in der Auftragsbestätigung angegebenen wesentlichen Eigenschaften des Liefergegenstandes nicht berührt werden.

3. Preise und Zahlung:

3.1. Unsere Preise gelten ab Lager Heuchelheim in EUR ausschließlich Mehrwertsteuer. Verpackung ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten einschließlich der Versicherung trägt der Besteller.

3.2. Bei Barzahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 3 % Skonto. Im übrigen haben Zahlungen ohne jeden Abzug bar innerhalb 30 Tage ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.

3.3. Werden Zahlungen gestundet, später als vereinbart oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geleistet, so werden für die Zeit ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Wir behalten uns vor, weiteren Verzugssschaden geltend zu machen. Einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

3.4. Alle Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel angenommen haben, werden sofort fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Zahlt der Besteller in einem solchen Fall den fälligen Gesamtbetrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so können wir durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

3.5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht von uns unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.

3.6. Mahnkosten gehen vom Zeitpunkt des Verzuges an zu Lasten des Bestellers und werden mit 5,00 EUR zuzüglich Portoauslagen je Mahnschreiben berechnet. Bei gerichtlicher Beitreibung sind die zusätzlich entstehenden Bearbeitungskosten mit 20,00 EUR zu vergüten.

Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Lieferfrist:

4.1. Die von uns angegebenen Liefertermine werden möglichst eingehalten. Sie sind aber unverbindlich, es sei denn, dass wir sie als besondere schriftliche Zusicherung gekennzeichnet haben.

4.2. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klarstellung aller Auftrags Einzelheiten sowie nicht vor Eingang einer im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarten Anzahlung.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse oder Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfen einschl. Aussperrungen, Verzögerungen in der Materialanlieferung und dergleichen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ereignisse oder Hindernisse in unserem eigenen Betrieb oder bei unseren Unterpelieferanten eingetreten sind. Sollten wir uns bei Eintritt derartiger unvorhergesehener Ereignisse oder Hindernisse im Lieferverzug befinden, so sind für die Dauer der Ereignisse oder Hindernisse sowie eine angemessene Anlauffrist sämtliche Rechte des Bestellers auf Ersatz eines Verzugschadens ausgeschlossen.

4.4. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse oder Hindernisse im Sinne der Bestimmung 4.3. sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch diese Ereignisse oder Hindernisse uns die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Gleiches gilt bei nachträglicher sich herausstellender Unmöglichkeit oder eines Unvermögens der Ausführung durch uns. Der Besteller kann von uns die Mitteilung verlangen, ob wir innerhalb einer angemessenen Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Besteller zurücktreten. Bei einem Rücktritt sind Schadensersatzansprüche für beide Parteien ausgeschlossen.

4.5. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt eine Nachlieferfrist von 10 Werktagen gem. § 326 BGB, beginnend mit der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Besteller.

4.6. Erfolgt eine Lieferung unsererseits auch innerhalb diese Nachlieferfrist nicht, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung sind ausgeschlossen.

4.7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung in unserem Betrieb mindestens 1/2 % des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zu angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrübergang:

5.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind wir berechtigt, den Spediteur oder Frachtführer sowie Versandweg und Beförderungsmitel zu bestimmen. Eine Haftung insoweit trifft uns jedoch nicht.

5.2. Wir versenden stets auf Gefahr des Bestellers, auch bei Franko-Lieferungen und auch bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung unser Lager verlassen hat. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Besteller für Schäden, die Dritten gegenüber entstehen können.

5.3. Verzögert sich der Versand durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, gleich viel, wo sich der Gegenstand zu diesem Zeitpunkt befindet. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände vom Ort und Zeitpunkt des Gefahrübergangs an zu Lasten des Bestellers zu versichern; angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seines Rechts nach Ziffer 6 entgegenzunehmen.

5.4. Soweit Material durch LKW abgeholt werden soll, ist die Abholzeit rechtzeitig zu vereinbaren. Für Wartezeiten, die durch Abholen mit LKW entstehen, haften wir nicht. Falls ein auszuführender Auftrag kleiner ist als das angeschriebene Ladegewicht eines von einem Spediteur gestellten Wagens, geht die Fehlfraucht zu Lasten des Bestellers.

5.5. Die Prüfung, ob sich bei mehreren Aufträgen oder Teilabrufen Zuladungsmöglichkeiten für die gleiche Adresse bieten, bleibt dem Besteller überlassen; wir sind dazu nicht verpflichtet.

6. Gewährleistung:

6.1. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Besteller schriftlich geltend gemacht werden unter Angabe des Liefergegenstandes und der Rechnungsnummer sowie einer technischen Begründung. Uns muß Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Sollten Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mangelhaft sein, so werden wir, soweit dieses technisch möglich ist, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl vornehmen. Wandlung kann der Besteller erst verlangen, wenn er uns während der Gewährleistungsfrist dreimal die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gegeben hat. Die Minderung ist ausgeschlossen.

6.2. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz für die Verletzung von Personen, die Beschädigung von Sachen, für entgangenen Gewinn und andere Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns wegen Verletzung unserer Nachlieferungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.3. Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nicht zu, wenn er einen Mangel der von uns gelieferten Teile nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und unsere Entscheidung abwartet. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller selbst oder Dritte eigene Eingriffe an dem gelieferten Gegenstand vornehmen, dieser unsachgemäß bedient oder überbeansprucht wird, dauernd überlastet ist, durch äußere Einwirkung beschädigt ist oder fremde nicht mit uns abgestimmte Ergänzungs- und Zubehörteile verwendet werden bzw. worden sind.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs. Gleiches gilt für die Verjährungsfrist der Mängelansprüche.

6.5. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um gebrauchte Sachen, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

6.6. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen.

6.7. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung, sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen, im übrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insbesondere der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt, es sei denn, die beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen.

7. Rücktrittsrecht des Bestellers:

7.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Lieferung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Das selbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablieferung einer Teillieferung hat; ist dieses nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend dem nicht gelieferten Teil mindern.

7.2. Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

7.3. Soweit der Besteller nach 7.1. vom Verträge zurücktritt, ist er von der Gegenleistung befreit. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt:

8.1. Alle von uns gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

8.2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist.

8.3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten und zwar gleich ob an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, so wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Durch Aufnahme der Forderung in laufende Rechnungen und durch Saldierung wird die im Voraus erfolgte Abtretung nicht berührt.

8.4. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller erlangen wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren.

Wir unsere Ware mit anderen Gegenständen vermisch oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an dem vermischten Gegenstand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht, und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

Wir die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung (8.3.) in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

8.5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht gegen seine Verpflichtungen verstößt und nicht in Verzug gerät. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Besteller in keinem Falle berechtigt.

8.6. Verstößt der Besteller uns gegenüber gegen seine Verpflichtungen oder gerät er uns gegenüber in Verzug, so ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten. Im übrigen hat er uns sämtliche zur Geltendmachung unseres Vorbehaltseigentums sowie zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, der uns aufgrund vorstehender Bestimmungen übertragenen Sicherungsrechte sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir behalten uns vor, im Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt oder vergleichbare Rechte mit dem Besteller zu treffen.

8.7. Übersteigen die uns vom Besteller eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien, auch für Klage im Wechsel- und Scheckgesetz, ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand, z.B. auch am Hauptsitz des Bestellers zu erheben.

10. Anzuwendendes Recht:

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass wir uns im Einzelfall schriftlich dem an einem anderen begründeten Gerichtsstand geltenden Recht unterwerfen.

11. Verschiedenes:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Lieferbedingungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.